# Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) Vom 18. Dezember 1998

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 30/99 vom 29.07.99

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

## Geltungsbereich

Durch diese Satzung werden die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen festgelegt, die gemäß § 9 Abs. 3 bis 5 SächsBO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder bei bestehenden Gebäuden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern, bereit zu stellen und zu unterhalten sind.

#### § 2

## **Begriffe**

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die nach Art, Größe, Lage und Ausstattung dazu bestimmt sind, ausschließlich als Spielflächen für Kleinkinder (Kinder bis 6 Jahre), als Kinderspielflächen (Kinder von 6 bis 12 Jahren) oder als Freizeitflächen (für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren) zu dienen.

#### § 3

## Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe des Spielplatzes muss mindestens 30 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um je 5 m².
- (2) Bei der Berechnung der Fläche nach Abs. 1 können Wohnungen, die nach Art und Lage keine Bereitstellung von Spielplätzen erfordern, unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere Alten-, Studenten- und Kleinwohnungen (unter 50 m² Wohnfläche) sowie Wohnungen, in deren Sicht- und Rufnähe (max. 75 m) ein öffentlicher Spielplatz vorhanden und ohne Überquerung von Hauptstraßen erreichbar ist.
- (3) Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche fußläufige Verkehrs- und Rasenflächen auf dem pflichtigen Grundstück werden mit höchstens 20 % auf die zu schaffenden Spielflächen angerechnet, sofern sie auch zum Spielen bestimmt und geeignet sind.

## **§ 4**

#### **Lage und Ausstattung**

(1) Spielplätze sind so anzulegen, dass sie windgeschützt liegen und sich nicht im Schlagschatten der Gebäude befinden. Sie sind gegen Gefahren, die insbesondere von Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässern und Stellplätzen für Abfallbehälter ausgehen können, abzugrenzen und vor Immissionen geschützt anzulegen:

Lärm soll unter einem Beurteilungspegel von 55 dB (A) am Tage bleiben; die Luftschadstoffbelastung ist durch größtmögliche Entfernung zu Straßen und zusätzliche Abpflanzung zu mindern. Die Errichtung von Spielplätzen auf Flächen mit kontaminiertem Boden ist nicht zulässig. Als Untergründe sind natürliche Baustoffe zu bevorzugen.

- (2) Spielplätze für mehr als 5 Wohnungen sind in Bereiche für Kleinkinder und in Kinderspiel- und Freizeitflächen zu gliedern.
- (3) Spielflächen für Kleinkinder sollen von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sein. Sie sind mit einer Sandspielfläche von mindestens 10 m² und 0,40 m Tiefe auszustatten.
- (4) Kinderspiel- und Freizeitflächen sollen einen Abstand von 10 m zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten und von allen Wohnungen gefahrlos zu erreichen sein. Sie sind mit Spielgeräten auszustatten, die dem Bewegungsdrang der Kinder gerecht werden und die Kommunikation fördern. Bei größeren Flächen erhöht eine Bodenmodellierung den Spielwert.
- (5) Bei der Errichtung von mehr als 80 Wohnungen ist neben dem Kleinkindbereich und der Gerätespielfläche eine Fläche für Ballspiele vorzusehen.
- (6) Spielplätze sind mit Sitzmöglichkeiten auszustatten. Sie sind mit einer kindgerechten Bepflanzung zu begrenzen oder zu gliedern. Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen (DIN 7926) entsprechen. Die Gestaltung der Plätze soll barrierefrei erfolgen, um eine vielseitige Nutzung zu ermöglichen (DIN 18024 Teil 1, 18034, 33942).

## § 5

#### Ausnahmen

- (1) Ist es nach Art, Lage oder Größe des Grundstücks nicht möglich, einen Spielplatz anzulegen oder in erforderlicher Größe zu schaffen, ist eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 SächsBO anzustreben.
- (2) Bei bestehenden Gebäuden können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 und 4 der Satzung zugelassen werden.

#### **§ 6**

## **Unterhaltung**

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind durch den Grundstückseigentümer im benutzbaren Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens alle 2 Jahre zu reinigen und nach 8 Jahren vollständig zu erneuern.
- (2) Die Beseitigung des Spielplatzes ist nur zulässig, wenn die Gründe, die zu seiner Errichtung geführt haben, weggefallen sind (z. B. Nutzungsänderungen der Gebäude oder Abriss).

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Spielplätze nicht oder mit einer geringeren Größe errichtet,
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 Spielplätze nicht gegen Gefahren abgrenzt, vor Immissione schützt oder auf kontaminierten Böden anlegt,
- 3. entgegen § 4 Abs. 3 keine oder eine kleinere Sandspielfläche anlegt,
- 4. entgegen § 4 Abs. 4 die Kinderspiel- und Freizeitflächen nicht mit geeigneten Geräten ausstattet,

- 5. entgegen § 4 Abs. 5 bei der Errichtung von mehr als 80 Wohnungen keine Ballspielfläche vorsieht,
- 6. entgegen § 4 Abs. 6 Spielgeräte verwendet, die nicht der DIN 7926 entsprechen,
- 7. entgegen § 6 die Einrichtungen oder den Zugang des Platzes nicht im benutzbaren Zustand erhält oder den Spielplatz unzulässig beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100 000,- DM geahndet werden.

## § 8

## **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Bauaufsichtsbehörde hat die Spielplatzsatzung der Landeshauptstadt Dresden mit Bescheid vom 21. Juni 1999 (Az: Nr. 51-2614.30-62 DD 3/1) genehmigt.

Dresden, 20. Juli 1999

gez. Dr. Herbert Wagner Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden legt die Spielplatzsatzung öffentlich aus. Sie kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Erdgeschoss, Zimmer 11, im Dezernat Allgemeine Verwaltung, SG Bürgeranliegen, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.